



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk Maßstab 1:1000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Stadt Georgsmarienhütte
 Gemarkung Harderberg
 Flur 8
 Gesch. Buch. . . . Nr. 2002/81
 Osnabrück, den 29.1.1981
 Beglaubigt
 Katasteramt
 Im Auftrage
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

ZEICHENERKLÄRUNG

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- reines Wohngebiet
- Sonstige Festsetzungen und Übernahmen
- Abgrenzung des Geltungsbereiches der Beb. Planänderung
 - Stellung der baul. Anlagen, längere Achse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung
 - Zulässige Dachform = Satteldach
 - Zulässige Dachneigung
 - Hinweis: Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80 m über Oberkante fertiger Straße
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
- 1 = Geschößzahl, II = zwingend zweigeschossig
 2 = Bauweise, o = Offen
 3 = Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze
 4 = Geschößflächenzahl (GFZ)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21. 4. 1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 11. AUG 1981
 KATASTERAMT
 Im Auftrage

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I Seite 2256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I Seite 949) und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.73 (Nds. GVBl. Seite 259) in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung der Nds. Bauordnung vom 10.12. (Nds. GVBl. Seite 318) in Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. Seite 560) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.77 (Nds. GVBl. Seite 497) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Harderberg-Süd" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 08.07.1981
 Bürgermeister Stadtdirektor

Gestalterische Festsetzungen:
 Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind nur Satteldächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.
 Auf einem Baugrundstück ist nur ein Hauptbaukörper zulässig.

§ 2
 Gemäß § 9 (6) wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 23.04.81 dargelegt sind.

§ 3
 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4
 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Harderberg-Süd" außer Kraft.

Bebauungsplan Nr. 102 5. Änderung
 "HARDERBERG - SÜD" (M. 1 : 1 000)
 der Stadt Georgsmarienhütte

- vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG -
 Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 17.11.80 gem. § 2 Abs. 1 und § 13 BBauG die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Harderberg-Süd" beschlossen.

Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 13 Ziffer 2 BBauG wurde am 24.04.1981 durchgeführt.

Georgsmarienhütte, den 08.07.1981
 Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte
 - Planungsverwaltungsabteilung -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus. (Stand vom)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den

* siehe vorstehend

Katasteramt Osnabrück

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 15.6.81 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BBauG als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und die gem. § 13 Ziffer 2 BBauG Beteiligten der Planung nicht widersprochen haben.

Georgsmarienhütte, den 08.07.1981
 Stadtdirektor

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BBauG am 15.07.81 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13/1981 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung am 15.07.1981 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 06.08.1981
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes / der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für diesen Bebauungsplan / die Bebauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 05.07.1994
 Stadtdirektor

Gestalterische Festsetzungen:

Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind nur Satteldächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.

Auf einem Baugrundstück ist nur ein Hauptbaukörper zulässig.

§ 2

Gemäß § 9 (6) wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 23.04.81 dargelegt sind.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Harderberg-Süd" außer Kraft.